

**Sächsisches Landesamt für Umwelt,  
Landwirtschaft und Geologie**

**Gartenakademie**

**Anwendung  
von  
Pflanzenschutzmitteln  
im  
Haus- und Kleingartenbereich**

Autor: Petra Zedler

Bestellungen: Telefon: 0351 2612-8080  
Telefax: 0351 2612-8099  
E-Mail: [gartenakademie@smul.sachsen.de](mailto:gartenakademie@smul.sachsen.de)  
(kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

Stand: Juli 2009

Weitere Informationen im Internet unter:

[www.landwirtschaft.sachsen.de/gartenakademie](http://www.landwirtschaft.sachsen.de/gartenakademie) oder [www.gartenakademien.de](http://www.gartenakademien.de)

Pflanzenschutzmittel schützen nicht nur unsere Gartenpflanzen vor Schaderregerbefall, sondern sind zum Teil bei falscher Anwendung gefährlich für Mensch, Tier und Umwelt. Deshalb dürfen sie auch im Haus- und Kleingartenbereich nur angewendet werden, wenn alle anderen Möglichkeiten des Pflanzenschutzes nicht Erfolg versprechend sind oder nicht zugemutet werden können.

Ihre Anwendung erfolgt nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und den **Prinzipien des Integrierten Pflanzenschutzes**. Das bedeutet, dass an erster Stelle anbau-, kulturtechnische und biologische Maßnahmen stehen, um einem Schädlingsbefall vorzubeugen. Dazu gehören z. B. richtige Sorten- und Standortwahl oder aber die Förderung der Nützlingsansiedlung im Garten. Auch bei der Bekämpfung auftretender Schaderreger sind z.B. ein kräftiger Auslichtungsschnitt, das Absammeln von Schädlingen oder das Vernichten befallener Pflanzen(teile) der chemischen Bekämpfung vorzuziehen.

Der Einsatz von Chemie steht somit an letzter Stelle und ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Vorbeugend durchgeführte Spritzungen, z.B. Austriebsspritzungen ohne vorherige Befallskontrolle bzw. ohne Behandlungsempfehlung durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst, entsprechen nicht dem Gedanken des Integrierten Pflanzenschutzes.

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind alle Vorschriften dazu genauestens einzuhalten. Bei Missachtung trägt der Verursacher nicht nur die Kosten einer eventuellen Schadensbeseitigung, sondern muss unter Umständen auch mit einem erheblichen Bußgeld rechnen.

Die folgenden Ausführungen zeigen die wesentlichsten Aspekte und sollen beim sachgerechten Umgang mit Pflanzenschutzmitteln helfen.

### **Was ist beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln zu beachten?**

Die folgenden Grundsätze sind beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln im Haus und Kleingartenbereich zu beachten (Erläuterungen nachfolgend):

- Es dürfen nur amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel unter Einhaltung der beiliegenden Gebrauchsanleitung angewendet werden.
- Vergiftungen sind bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln durch Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln zu vermeiden.
- Vermeiden der Gefährdung/Vergiftung von anderen Personen, aber auch von Haustieren, Wild, Vögeln, Fischen und Bienen.
- Verhinderung der Gewässerverschmutzung durch Pflanzenschutzmittel
- Keine Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf benachbarte Flächen

- Der Einsatz des Pflanzenschutzmittels darf nur auf gärtnerisch genutzten Flächen erfolgen.
- Bestimmung des optimalen Anwendungszeitpunktes und des Behandlungsumfanges, Einsatz des Pflanzenschutzmittels im dafür vorgesehenen Anwendungsgebiet.
- Vorsicht beim Ansetzen der Spritzbrühe
- Pflanzenschutzmittel sind mit der Gebrauchsanweisung und in der Originalverpackung an einem sicheren Ort aufzubewahren.
- Pflanzenschutzmittelreste und Pflanzenschutzmittelverpackungen sind sachgerecht zu entsorgen. Pflanzenschutzmittelverpackungen sind dazu restlos entleert, besser mit dem letzten Spritzwasser gespült, dem Dualen System („Grüner Punkt“) zuzuführen.
- Einhaltung der vorgeschriebenen Wartezeit zwischen letzter Behandlung und Ernte

## Zulassung und Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

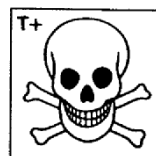


Es dürfen nur amtlich zugelassene Pflanzenschutzmittel angewendet werden. Die für die Zulassung zuständige Stelle ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Erkennbar ist die Zulassung am Siegelaufdruck auf der Verpackung (Abbildung links).

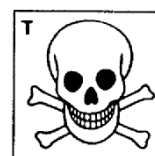
**Die Anwendung von Kochsalz oder Streusalz zur Unkrautbekämpfung ist also verboten, da diese zwar den Zweck erfüllen, jedoch nicht vom BVL dafür zugelassen sind.**

Die Verpackung enthält außerdem eine Kennzeichnung entsprechend der Gefahrstoffverordnung, wobei Einstufungen entsprechend der rechten Abbildungen möglich sind.

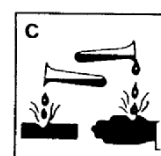
Jedem Pflanzenschutzmittel ist eine Gebrauchsanleitung beigelegt, die genau einzuhaltende Anweisungen zum Umgang gibt.



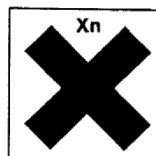
sehr giftig



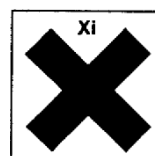
giftig



ätzend



mindergiftig



reizend



leichtentzündlich

Natürlich sind auch die gesetzlichen Bestimmungen, besonders nach dem Pflanzenschutzrecht, zu beachten.

### **Vermeiden von Vergiftungen bei der Pflanzenschutzmittelanwendung**

Pflanzenschutzmittel können durch Verschlucken, Einatmen oder Berühren in den Körper gelangen - auch kleinste Mengen von Spritzwolken können gefährlich sein!

Deshalb sollten bei Pflanzenschutzarbeiten folgende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:

- Tragen geeigneter Schutzkleidung (z.B. Schutzbrille, Gummihandschuhe). Bei Hautkontakt betroffene Partien sofort mit Wasser und Seife reinigen. Nach Abschluss der Arbeiten gründliches Waschen und Kleiderwechsel.
- Nicht rauchen, essen oder trinken! Besonders Alkohol ist vor, während und nach Pflanzenschutzarbeiten zu meiden, da die Giftwirkung verstärkt wird.
- Nicht bei heißem oder schwülen Wetter arbeiten (größere Hautempfindlichkeit, verstärkte Dampfphase der Präparate). Behandlung möglichst bei Windstille, nie gegen den Wind arbeiten.

### **Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz Dritter und der Umwelt**

Der Besitzer bzw. Anwender von Pflanzenschutzmitteln hat sicherzustellen, dass keine Gefährdung für Dritte und die Umwelt besteht! Spezielle Hinweise zur Fisch- und Bienengefährlichkeit können der Gebrauchsanweisung entnommen werden.

Auch bienenungefährliche Mittel sollten möglichst erst in der Abenddämmerung, nach Ende des täglichen Bienenfluges, auf blühende Pflanzen aufgebracht werden, da die Sammeltiere den Wirkstoff trotzdem aufnehmen und in den Bienenstock tragen. Auch auf Hummelflug ist zu achten.

Mäuseköder sind haustier- und vogelsicher auszulegen, z.B. mit Hilfe einer Abdeckung.

Bei großblättrigen Gemüsearten (Salat, Kohl) können sich auf den unteren Blättern beim Gießen oder durch Regen Pfützen bilden, weshalb bestimmte Pflanzenschutzmittel mit einer Vogelschutzaufgabe versehen sind.

## **Verhinderung der Gewässerverschmutzung**

Liegt der Garten in einem Wasserschutzgebiet, dürfen bestimmte Präparate nicht zur Anwendung kommen. Außerhalb dieser Gebiete ist an natürlichen Wasseroberflächen (z.B. Flüsse, Bäche, Gartenteiche) der Mindestabstand zur Böschungsoberkante einzuhalten, der in der Gebrauchsanweisung angegeben ist. Hat das Präparat keine Gewässerabstandsaufgabe, so ist der nach sächsischem Wasserrecht gültige Mindestabstand von 5 Metern ab Uferlinie einzuhalten. Auch muss ein Abschwemmen an Hängen z.B. bei anschließenden Regenfällen vermieden werden, gegebenenfalls dürfen hier keine oder nur bestimmte Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kommen.

## **Vermeidung von Abdrift auf andere Flächen**

Besonders bei Arbeiten an der Grenze zum Nachbargrundstück hat der Anwender seine Maßnahmen so zu wählen, dass keine Auswirkungen hierauf entstehen, z.B. Spritzung bei möglichst windstiller Witterung, Folienabdeckung entlang des Zaunes, Spritzung vom Zaun in Richtung Grundstücksmitte. Bei schwacher Windbewegung ist bei den Spritzarbeiten die Windrichtung zu beachten.

Aber auch innerhalb des eigenen Gartens ist Abdrift zu vermeiden. Das dient dem Schutz der Umwelt, aber auch der Pflanzen, die nicht behandelt werden. Gerade beim Einsatz von Herbiziden (ganze Pflanzen sterben ab) ist strengstens darauf zu achten, dass die Kulturpflanzen keinesfalls mit dem Spritznebel in Berührung kommen, da hierdurch starke Schädigungen zu erwarten sind.

## **Pflanzenschutzmitteleinsatz nur auf gärtnerisch genutzten Flächen**

Dazu zählen Beete, Pflanzkästen und -kübel, Rasen, Bäume und Sträucher – praktisch alle Flächen, auf denen ein gezielter Pflanzenwuchs erwünscht ist.

Für alle anderen Flächen (z.B. Wege, Garageneinfahrten) bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch die dafür zuständige Behörde (im Freistaat Sachsen das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie). So kann Unkrautbewuchs auf Freiflächen in unmittelbarem Anschluss an das Gartengrundstück (z.B. Fußwege) nicht ohne Genehmigung mit Herbiziden bekämpft werden, da es sich hierbei nicht um eine gärtnerisch genutzte Fläche handelt.

## **Bestimmung des optimalen Anwendungszeitpunktes und des Behandlungsumfanges, Anwendungsgebiet**

Besonders bei Präparaten auf biologischer Basis ist der Wirkungsrahmen sehr eng gesteckt, sodass der Behandlungszeitpunkt genau eingehalten werden muss.

Die benötigte Mittelmenge ist nach den Angaben der Gebrauchsanweisung genau zu berechnen und danach anzusetzen. Da die vorbereiteten Brühen und Köder nicht lange haltbar sind, sollten sie möglichst vollständig aufgebraucht werden. Vor Beginn der Arbeiten sollte man deshalb die benötigte Spritzbrühe genau berechnen.

Pflanzenschutzmittel sind nur bei bestimmten Kulturarten (Obst, Gemüse, Zierpflanzen) für spezielle Schaderreger überprüft und können deshalb nicht generell für alle im Garten angebauten Kulturen eingesetzt werden. Die entsprechenden Angaben zu ihrem Anwendungsgebiet befinden sich ebenfalls auf der Verpackung bzw. in der Gebrauchsanweisung.

Die Einhaltung der Gebrauchsanweisung setzt natürlich voraus, dass der zu bekämpfende Schaderreger vor einer Pflanzenschutzmittelanwendung genau bekannt ist. Im Zweifelsfall ist eine Beratung durch den Pflanzenschutzmittelverkäufer oder durch die sog. Pflanzendoktoren in Anspruch zu nehmen.

## **Vorsichtsmaßnahmen beim Ansetzen der Spritzbrühe**

- Möglichst im Freien arbeiten. Verstreuen, Verschütten vermeiden.
- Nur eigens für die Pflanzenschutzmittelanwendung bestimmte Geräte, Gefäße, Messbecher usw. verwenden.
- Gefäße ausspülen, Spülflüssigkeit der Spritzbrühe zusetzen.
- Angesetzte Brühen und Köder nicht unbeaufsichtigt lassen.
- Durch eine „Probesspritzung“ mit Wasser kann der Brüheverbrauch bestimmt werden.

## **Lagerung von Pflanzenschutzmitteln**

Pflanzenschutzmittel sind mit der Gebrauchsanweisung und in der Originalverpackung an einem sicheren, frostfreien und kühlen Ort aufzubewahren. Missbrauch und Unglücksfälle müssen ausgeschlossen sein. Hierzu eignet sich ein unbewohnter, verschließbarer Raum oder ein sicher abschließbarer, stabiler Schrank. Präparate nicht in andere Behälter umfüllen, räumlich getrennt von Lebens- und Futtermitteln lagern. Pflanzenschutzmittel dürfen für Unbefugte nicht erreichbar sein!

## **Entsorgung von Behältern und Spritzmittelresten**

Spritzmittelreste, überlagerte Pflanzenschutzmittel und leere Pflanzenschutzmittelverpackungen sind sachgerecht zu entsorgen. Reste können im Verhältnis 1 : 10 verdünnt und auf die behandelte Fläche aufgebracht werden, ebenso ist mit dem Reinigungswasser der Spritzgeräte und Verpackungen zu verfahren. Wo das nicht möglich ist, können die Reste ebenso wie nicht mehr verwendbare Pflanzenschutzmittel kostenfrei zur mobilen Schadstoffsammlung gegeben werden. Sie gehören keinesfalls in Abwasser oder Gully! Leere Verpackungen können gründlich gespült und unbrauchbar gemacht (zerdrücken, zerreißen) der Gelben Tonne zugeführt werden.

## **Einhaltung von Wartezeiten**

Zwischen der letzten Pflanzenschutzmittelanwendung und der Ernte ist die in der Gebrauchsanweisung angegebene Wartezeit einzuhalten. Das betrifft auch Kulturen, die durch Abdrift nur versehentlich mit Pflanzenschutzmitteln in Berührung gekommen sind. Sonst besteht die Gefahr gesundheitlich bedenklicher Rückstände in oder auf dem Erntegut.

Für versehentlich mitbehandelte Kulturen ist meist keine Wartezeit angegeben. Hier muss das Erntegut entweder verworfen oder auf Rückstände untersucht werden.

## **Neuregelungen nach dem Pflanzenschutzgesetz**

Im neuen Pflanzenschutzgesetz vom 01.07.1998 wurden wesentliche Anforderungen an die Anwendbarkeit von Pflanzenschutzmitteln neu geregelt. Übergangsfristen hierzu endeten am 30. Juni 2001.

Somit gelten seit dem 1. Juli 2001 folgende neue Regelungen für ihren Einsatz im Haus- und Kleingartenbereich:

**Absolutes Anwendungsverbot besteht für Pflanzenschutzmittel, die nicht mit der Beschriftung: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet sind.**

Das heißt, dass Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingartenbereich nur noch angewendet werden dürfen, wenn sie dafür speziell zugelassen sind und hierfür als äußeres Zeichen die Aufschrift „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ tragen.

Noch vorhandene Pflanzenschutzmittel sind hinsichtlich dieser Kennzeichnung zu kontrollieren. Pflanzenschutzmittel mit der zitierten Auf-

schrift entsprechen den neuen Anforderungen und können weiter verwendet werden.

Beim Neukauf von Pflanzenschutzmitteln sollte auf den erforderlichen Schriftzug geachtet werden.

Pflanzenschutzmittel, die diesen Anforderungen nicht genügen, mussten entweder bis zum 30. Juni 2001 unter Beachtung der Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes aufgebraucht oder über die mobilen Schadstoffsammlungen (kostenfrei) entsorgt werden.

Seit 1. Juli 2001 dürfen auch die Pflanzenschutzmittel nicht mehr angewendet werden, deren Zulassung bis dahin abgelaufen ist. Diese tragen dann aber ohnehin nicht die erforderliche Kennzeichnung.

**Pflanzenschutzmittel dürfen nur noch in den festgesetzten Anwendungsgebieten (= Indikationszulassung) angewendet werden.**

Das für ihren Einsatz genehmigte Anwendungsgebiet ist auf der Packung angegeben. Dazu zählen die Pflanzenart und der zu bekämpfende Schaderreger, die auch als Überbegriffe aufgeführt sein können, wie z.B. „gegen saugende Insekten in Zierpflanzen“. Mit dem so gekennzeichneten Pflanzenschutzmittel können Blattläuse an Rosen bekämpft werden, Rosentriebbohrer (beißende Insekten) oder Blattläuse an Gemüse dagegen nicht.

**Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird durch die zuständige Stelle (BVL) immer befristet und für längstens 10 Jahre ausgesprochen.**

Nach Ablauf des Zulassungszeitraumes ist unter Umständen auch eine Verlängerung der Zulassung durch das BVL möglich.

Nach dem endgültigen Zulassungsablauf darf das Pflanzenschutzmittel nicht mehr verkauft und auch nicht vom Besitzer an Dritte (z.B. unter Gartennachbarn) abgegeben werden.

Neben der Zulassung der Pflanzenschutzmittel regelt das Pflanzenschutzgesetz aber auch die zeitliche Begrenzung ihrer Anwendbarkeit. Somit ist der Anwender an bestimmte Aufbrauchfristen für Pflanzenschutzmittel gebunden. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel noch bis zum Ende des Zulassungsjahres und 2 weitere Jahre angewendet werden.

Endet die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels z.B. am 31.08.2009, darf es ab dem 01.09.2009 nicht mehr verkauft oder weitergegeben werden. Danach ist die Anwendung bußgeldbewehrt verboten. Deshalb ist die Bevorratung mit einem Pflanzenschutzmittel für länger als 3 Jahre nicht zu empfehlen. Zur Sicherheit kann das Jahr des Kaufes auf der Packung notiert werden.